

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1859

5.2.1859 (No. 6)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-965271](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-965271)

Gerichts-Zeitung.

I. Obergericht Varel.

Strafgerichtssitzung am 1. Februar 1859.

1. Untersuchungs-Sache wider den Drechsler Hermann Willms und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geb. Wenke, in Neustadt, wegen Beleidigung des Amtes Brake. Die Beschuldigung ging dahin, daß die Ehefrau Willms mittelst Briefes vom 20. Novbr. 1858, welchen sie im Auftrage ihres Mannes geschrieben, ihm vorgelesen und nach seinerseits ertheilter Genehmigung abgeschickt, das Amt Brake beleidigt habe, indem sie demselben vorgeworfen, daß es ihnen (den Angeeschuldigten) mehrfach Ungerechtigkeiten zugefügt. Die Beschuldigten erkannten den betreffenden bei den Acten befindlichen Brief als von ihnen geschrieben, resp. genehmigt und abgesandt an. Ihre in dem Briefe ausgesprochene Meinung, daß sie wiederholt von Behörden Ungerechtigkeiten zu erleiden gehabt, suchten sie durch Vorzeigung ihres Quittungsbuchs und Darlegung verschiedener in demselben enthaltener Irrungen über Zahlungen, die sie geleistet oder zu leisten angehalten worden, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, zu begründen. Nun wäre ihnen, die sie sich schon wiederholt verletzt geglaubt, ein am 1. Nov. ausgestellter Zahlungsbefehl, in welchem sie zur Zahlung von 15 gr. Terminkosten innerhalb 8 Tagen angehalten worden, erst am 20. Nov., also nach ihrer Meinung schon zu spät, zugestellt worden, und hätten sie, zumal da sie mit der neuen Gerichtsverfassung nicht bekannt, geglaubt, daß man ihnen, wenn sie die verlangte Zahlung, wozu sie nicht im Stande gewesen, nicht leisteten, sofort ein unentbehrliches Stück aus dem Hausstande abnehmen und verkaufen werde. In dieser augenblicklichen Noth und Angst, hätte sie (die beschuldigte Ehefrau) schleunigst, da keine Zeit zu verlieren gewesen, den Brief geschrieben und sei ihr dabei im Hinblick auf die erwähnten früheren sie beeinträchtigenden Vorkommnisse leider das Wort: Ungerechtigkeiten aus der Feder geflossen. Es wäre durchaus nicht ihre Absicht gewesen, den Amtmann zu beleidigen, sondern nur ihn, wo möglich, zu bewegen, daß er die geforderten 15 gr. zum Abgang bringe, was er auch gethan habe. Besonders der Angeeschuldigte H. Willms behauptete wiederholt, daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, den Amtmann zu beleidigen. Seine Frau habe ihm den Brief, und zwar in der Werkstätte bei der Arbeit, allerdings vorgelesen und mit seiner Genehmigung abgeschickt; er habe ihn aber, da er schlecht höre, so genau gar nicht verstanden, wenigstens den Ausdruck: Ungerechtigkeit, nicht. Unterdessen suchte seine Ehefrau ihrer äußerst gereizten Stimmung, die hauptsächlich in einem

ihr durch Ablehnung eines Besuches um Anstellung als Hebamme im Amte Rodenkirchen vermeintlich zugefügten Unrecht ihren Grund hatte, wiederholt und trotz der ernsthaftesten Anmahnung zur Ruhe immer von Neuem Lust zu machen, so daß sie sogar eine Zeit lang aus dem Sitzungslocal entfernt werden mußte. — Die Staatsanwaltschaft, der es unzweifelhaft erschien, daß hier eine Amtsehrenbeleidigung, wie sie unter Art. 99. des Strafgesetzes falle, vorliege, hob als besonders gravirend das in dem Ausdruck: „Ungerechtigkeit“ enthaltene subjectiv-sittliche Moment, die Absichtlichkeit des dem Amte vorgeworfenen Unrechts hervor. Die Einrede der Angeeschuldigten, daß sie den Amtmann nicht hätten beleidigen wollen, treffe nicht zu; denn nicht die Person, sondern das Amt sei beleidigt. Im Uebrigen sei, wenn auch formell, er als Urheber, sie als ausführendes Mittel der Beleidigung gelten müsse, doch in Wahrheit sie, die Frau, die eigentlich Bestimmende gewesen, ohne jedoch, daß er dadurch als exculpirt gelten könne, daß er, wie er behauptet, die in dem Briefe enthaltenen Ausdrücke nicht verstanden habe. Der Strafantrag ging auf Gefängnißstrafe von 10 Tagen für die Frau, und von 1 Woche für den Mann. Das Obergericht erkannte die Ehefrau Willms schuldig, das Amt Brake beleidigt zu haben und verurtheilte sie zu einer Gefängnißstrafe von 10 Tagen, wie beantragt. Der angeeschuldigte Willms dagegen wurde von der Beschuldigung gänzlich freigesprochen, weil es unerwiesen, daß er den Ausdruck: Ungerechtigkeit wirklich gehört, oder wenn auch gehört, doch in seiner ganzen Bedeutung aufgefaßt habe; während die Schuld der Frau gerade durch die Gereiztheit und Heftigkeit ihres heutigen Auftretens besonders klar zu Tage getreten.

2. U. = S. wider Hinrich Berend Ostenkamp und Severing Berend Ostenkamp aus Verumbersehn, wegen Diebstahls, bezüglich Heblerei. Der Erstgenannte, ein jüngerer Bruder des letzteren, hat kurz vor Weihnachten aus der Weihnachtsausstellung seines Brodberren, des Kaufmanns Lohse zu Verumbersehn, 11 Stück Tücher und um dieselbe Zeit dem Kaufmann Carstens daselbst 2 Rembänder entwendet. Diese Sachen hat er bis auf 1 Tuch sofort wieder verschenkt, und zwar theils an seine Schwester, theils an die mit ihm zusammen dienende Braut seines Bruders, theils an diesen seinen Bruder selbst. Der letztere hat von ihm zuerst 1 Tuch und Tags darauf noch 3 bekommen, von denen er das erste an einen Knecht sogleich für 42 gr., als den von seinem Bruder angegebenen Preis desselben, wieder verkauft, die andern aber verschenkt hat. Darüber, ob dieser ältere Ostenkamp bereits bei Annahme der Tücher von seinem

Bruder gewußt habe, daß dieser sie gestohlen, war in die Aussagen der beiden Inculpaten keine genügende Uebereinstimmung zu bringen und standen über diesen Punkt keine anderweitige Beweismittel zu Gebote. Im Uebrigen ergaben die Acten, daß der ältere Ostenkamp bereits 2 Mal bestraft worden, und zwar nach kriegsgerichtlichen Urtheilen vom 9. Februar 1857 und 20. Juni 1857 mit jedesmal 3 Monaten Arbeitshausstrafe, resp. wegen Entwendung von 1 Paar Stiefeln und sodann, weil er eine anderweitig entwundene Uhr mit dem Bewußtsein, daß sie gestohlen, an sich gebracht und verkauft hatte; so wie, daß er durch das letztere Urtheil zugleich aus dem Militärdienste ausgestoßen ist. — Die Staatsanwaltschaft beantragte wider Hinrich Ostenkamp, wegen des bei seinem Brodherrn verübten qualifizierten Diebstahls eine Gefängnißstrafe von 7 Monaten, wegen des bei Carstens verübten eine solche von 1½ Monaten. Wider Severing Ostenkamp, der sich im Rückfall befindet, ging der Antrag auf je 3 Monate Gefängniß für die 2malige Heblerei, also zusammen 6 Monate; ferner wegen des durch den Verkauf verübten Betruges auf 2 Monate Haft und eine Geldstrafe von 50 fl , welche, da der Angeschuldigte unvermögend, in eine Gefängnißstrafe von 20 Tagen umzuwandeln; sodann auf Landesverweisung, so wie für beide Inculpaten auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von 2 Jahren für den jüngeren, von 3 Jahren für den älteren derselben. Das Gericht erkannte für den Hinrich Ostenkamp eine Gefängnißstrafe von 5 Monaten, wegen des qualifizierten Diebstahls und von 1 Monat wegen des bei Carstens verübten, so wie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. Dagegen wurde Severing Ostenkamp von Strafe und Kosten freigesprochen, weil es unerwiesen, daß er zu der Zeit, als er die Sachen in Besitz genommen, schon gewußt habe, daß dieselben gestohlen seien. Wegen dieses freisprechenden Theil des Erkenntnisses legte die Staatsanwaltschaft stante pede Appellation ein und beantragte zugleich Fortdauer der Haft wider den Freigesprochenen. Das Obergericht erklärte jedoch unter Anführung des Art. 77 des Strafprozesses auf diesen Antrag der Staatsanwaltschaft nicht eingehen zu können; vielmehr müsse als Folge des freisprechenden Erkenntnisses auch nothwendig der Befehl zur Freilassung des Angeschuldigten vom Gericht gegeben werden und bleibe es dann der Staatsanwaltschaft anheimgestellt, sich über diesen Freilassungsbefehl zu beschweren. Da die Staatsanwaltschaft sich jedoch zu einer solchen Beschwerde nicht veranlaßt fand, wurde auch der Freigesprochene sofort frei entlassen.

3. U.-S. wider den Schneidergesellen Joh. Friedr. Röper aus Varnberg wegen Landstreicherei. Der Beschuldigte ist schon einige Male von inländischen Behörden mit Strafe belegt, theils wegen Mangels an Legitimationspapieren, theils wegen Bettelei. Im Königreich Hannover ist er im vorigen Sommer 2 Mal zu Arbeitshausstrafe verurtheilt, wegen Vagabondirens, und wird gegenwärtig noch vom Amte Sulzingen fleckbrieflich verfolgt. Neuerdings, circa seit Weihnachten, hat er sich zuerst im Hannoverischen und später im Oldenburgischen ohne Papiere und ohne Arbeit umhergetrieben, bis er endlich hier arretirt wurde. Die Staatsanwaltschaft beantragte und das Obergericht erkannte wider ihn eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten.

Strafgerichtssitzung am 2. Februar 1859.

1. Untersuchungssache wider den Rechnungsfeller F. W. Jürgens in Barel, wegen angeblicher Beschädigung öffentlicher Anlagen. Die Beschuldigung von Seiten der Staatsanwaltschaft war dahin formulirt: daß Inculpat gegen Ende des Monats October v. J. von den im öffentlichen Eigenthum befindlichen Bäumen der Nebbs-Allee 4 Stück vorsätzlich beschnitten habe. — Der Angeschuldigte räumte die Thatsache als solche ein, jedoch habe er zur Vornahme solcher Handlung ein Recht zu haben geglaubt, da die qu. Bäume nach seiner Ueberzeugung sein Eigenthum seien. In dieser Ueberzeugung sei er noch besonders durch die bestimmte Erklärung des als Verkäufer im Namen der Großherzoglichen Cammer aufgetretenen Herrn Cammersecretairs Siefken bekräftigt worden: daß die Bäume der Nebbs-Allee den resp. Käufern von Baupfläzen des Marienlustgartens mit verkauft seien, indem sich sonst der Staat dieselben ausdrücklich hätte reserviren müssen. Diese Erklärung habe derselbe in einer Unterredung abgegeben, die Beschuldigte mit ihm in der Mitte vorigen Sommers gehabt. Am 25. October v. J. habe Inculpat sein neu erbautes Haus bezogen und habe den darauf folgenden Abend mit der Beschnittelung der Bäume den Anfang gemacht. In den folgenden Tagen seien für ihn theils in der freien Mittagsstunde, theils des Abends nach Feierabend zwei Zimmerleute, die Tags über anderweitige Arbeit gehabt, damit beschäftigt gewesen. — Auf die gerichtliche Frage, ob er nicht auch noch mit sonst Jemandem über diese Angelegenheit gesprochen, erklärte der Angeschuldigte: zufällig und zwar in Veranlassung eines an ihn ergangenen Amtsbefehls, die vor seinem Neubau liegende Erde fortzuschaffen, habe er auf dem Amt eine Unterredung mit dem damaligen Amtsverwalter Groninger gehabt, in welcher dieser, nachdem er sein Leidwesen darüber ausgedrückt, daß sein (des Angeschuldigten) Haus nicht weiter zurückgebaut sei, und dieser die Bemerkung habe fallen lassen: die Bäume müßten auch noch weg, geäußert habe: die sollten stehen bleiben, worauf er (Beschuldigte) entgegnet: Cammersecretair Siefken habe ihm gesagt, daß die Bäume ihm gehörten. Nachdem Amtsverwalter Groninger ihn wegen dieser Angabe direct und ausdrücklich Lügen gestraft, habe ihm (dem Angeschuldigten) des Nachmittags der Cammersecretair Siefken, den er zufällig im Marienlustgarten getroffen, die eben erwähnte Unterredung mit Amtsverwalter Groninger wiedererzählt und schließlich geäußert, daß er die bereits früher dem Angeschuldigten kund gegebene Meinung, die er ebenfalls gegen Groninger ausgesprochen, auch jetzt noch habe. Nach diesen bestimmten und wiederholten Meinungsäußerungen des Cammersecretairs Siefken habe er, Angeschuldigte, kein Bedenken getragen, dem verbietenden Ausspruche des Amtsverwalters Groninger gegenüber ohne noch anderweitige Nachfrage sich an die Beschnittelung der Bäume zu machen. Denn er habe geglaubt, daß der langjährige hiesige Beamte Siefken mehr Kenntniß von der Sache habe, als der nur kurze Zeit mit der Verwaltung des Amtes betraute Groninger, den er unter solchen Umständen zu dem ausgesprochenen Verbot nicht für befugt gehalten habe. — Sodann berief sich Inculpat für sein behauptetes Recht an den betreffenden Bäumen auf ein hiesiges Wohnheitsrecht, nach welchem den Hausbe-

figern, die die Verpflichtung zur Unterhaltung der vor ihren Häusern liegenden Wanderung und Straße haben, auch ein Recht an dieser Wanderung und den darauf stehenden Bäumen zustehen. Eine derartige Verpflichtung sei aber contractlich auch ihm auferlegt worden. In dem Contract sei außerdem bestimmt, daß die Straße an der Nebbs-Allee an dem einen Ende bis zu 36 Fuß verbreitert werden solle und würden darnach die Bäume doch weggenommen werden müssen. — Die vorgenommene Beschneidung der Bäume betreffend, so habe er die Arbeitsleute ausdrücklich instruiert, nur einige Aeste abzusagen und überhaupt mit Schonung gegen die Bäume zu verfahren. Nachdem von dem einen Baum des Abends, als es schon finster geworden, etwas zu viel abgenommen worden, habe er alle 4 Bäume gleichmäßig behauen lassen.

Der zunächst vernommene Zeuge: Dragoner Claus, der s. Z. die betreffende Anzeige gemacht, sagt aus, daß der Angeschuldigte ihm erklärt, er habe die Bäume des Lichts wegen kappen lassen, und weil er nach seiner Meinung ein Recht dazu gehabt.

Cammersecretair Sieffen, als Zeuge und Sachverständiger vernommen, erklärt: er sei als Mitglied des damaligen Amtes bei dem Verkauf der Baupläze des Marienlustgartens betheiliget gewesen, und habe einige dieser Plätze, unter andern den an den Inculpaten, allein und unter der Hand verkauft. Die Baupläze seien so verkauft, wie sie auf der vorgelegten Karte angegeben und in ihren Grenzen an der Nebbs-Allee durch theils innerhalb, theils an der Mauer gesteckte Pfähle bezeichnet gewesen. Gätten nun auch die Käufer über diese Grenze hinaus Nichts weiter gekauft, so sei ihnen doch contractlich die Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße und Wanderung auferlegt, und daraus folge, nach einem hier geltenden Herkommen, daß sie auch an der Wanderung und den darauf stehenden Bäumen Eigenthumsrecht erworben hätten. Es hätte sonst der Staat, was er hier nicht gethan, die Bäume ausdrücklich reserviren müssen, wie das denn auch in andern ähnlichen Fällen (z. B. beim Club-Hause) stets geschehen. Daß das erwähnte Herkommen und Gewohnheitsrecht hier unbedingt gelte, sei ihm durchaus nicht zweifelhaft. Auf Befragen bestätigt Zeuge, daß er dem Angeschuldigten gesagt, er habe nach seiner Meinung das Recht, die Bäume wegzuschlagen. Er, Zeuge, wolle jedoch erst mit Amtsverwalter Groninger sprechen, bis dahin solle er Nichts mit den Bäumen vornehmen. Später noch wieder eine Unterredung mit Inculpaten gehabt zu haben, erinnert Zeuge nicht mehr.

Amtsverwalter Groninger bestätigt im Wesentlichen des Inculpaten Aussage, insbesondere, daß er dessen vermeintliche Ansprüche an den qu. Bäumen in Abrede gestellt und ihm gesagt habe, er solle sich nicht an den Bäumen vergreifen, widrigenfalls er (Zeuge) sich genöthigt sehe, ihn (Beschuldigten) in gesetzliche Strafe zu nehmen. Aus der in dem Contract enthaltenen Verpflichtung zur Straßenunterhaltung habe er nicht das Recht der Käufer an dem vor ihren Häusern liegenden Areal und den darauf stehenden Bäumen folgern können. Auf eine von dem Defensor veranlaßte desfallsige Frage erklärt Zeuge, sich weder bei dem Herrn Oberamtmann Barmstedt noch bei sonst Jemandem nach einem hier angeblich in Betracht kommenden Gewohnheitsrecht erkundigt zu haben, da in dem einen Jahr seiner Function

kein derartiger Fall vorgekommen. Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, wann er von hier weggezogen, antwortet Zeuge, daß das am 31. October v. J. geschehen sei.

Oberamtmann Barmstedt, als Sachverständiger vernommen, bestätigt zunächst die Geltung des mehrerwähnten hier geltenden Gewohnheitsrechts, nach welchem allerdings die Hausbesitzer ein Recht an den Wanderungen vor ihren Häusern bis zur Straßenrenne, und, wo innerhalb dieser Grenze Bäume stehen, auch an diesen Bäumen hätten. Es sei zu vermuten, daß dieses Recht daher stamme, daß die Hausbesitzer solche Räume von ihrem Grund und Boden haben liegen lassen und als Grenzbezeichnung eben die Bäume dahin gepflanzt haben. An diesem Areal (sei es bloße Wanderung oder ein größerer Raum) hätten solche Besitzer ein beschränktes Eigenthum, das sie zu Marktplätzen verheuern und sonst nutzbringend machen könnten; im Uebrigen aber sei es ein öffentlicher Platz, wo dem Verkehr nichts in den Weg gelegt werden dürfe. Von dem ganzen Gewohnheitsrecht könne aber nur die Rede sein, wo bereits Häuser ständen; auf bisher unbebaute Plätze, könne es sich nicht beziehen. Die Nebbs-Allee anlangend, so sei diese zu Anfang dieses Jahrhunderts angelegt, indem von dem bis dahin bis zur Straßenrenne reichenden Marienlustgarten ein Theil abgenommen, die Mauer als Grenze des Gartens gesetzt und an der Stelle der früheren lebendigen Hecke die Bäume gepflanzt worden. Der Raum, von der Mauer bis zur Straßenrenne, sei von den Käufern des Gartens nicht mit gekauft und könne nach seiner Meinung das erwähnte Gewohnheitsrecht hier nicht zur Anwendung kommen. Auch aus der Verpflichtung zur Straßenunterhaltung könne er ein solches Recht nicht folgern.

Zeuge A. B. G. Funke führt zur Bestätigung mehrerwähnten Herkommens einen Fall an, den er selbst gehabt, und behauptet, deren viele zu kennen, wo Hausbesitzer die vor ihren Häusern stehenden Bäume auf eigne Gefahr haben wegschlagen lassen.

Zeuge G. Westerborg bestätigt die Aussage des Angeschuldigten über die geschehene Beschneidung der Bäume.

Der als Sachverständiger vom Inculpaten vorgeschlagene Landmann Hrn. Suhren erklärt, nicht sehen zu können, ob und wie weit die Bäume beschädigt seien; das werde sich erst später entscheiden.

Der in derselben Eigenschaft vernommene Landmann J. Schwartzing in Barel behauptet, daß nach seiner Ansicht keine Beschädigung, sondern eine richtige Behandlung mit den Bäumen vorgenommen sei; ob solche gar direct nützlich, könne er nicht sagen.

Oberförster Krömmelbein, von Gerichtswegen als Sachverständiger geladen, ist der Ueberzeugung, daß die Bäume bedeutend beschädigt, weil sie zu stark und zu plötzlich beschneitten seien; auf die jetzt eintretende Behandlung derselben komme jedoch viel an.

Gärtner Wiemken's Gutachten ging dahin, daß die Wunden, welche die Bäume erhalten, wohl wieder verwachsen würden; der Bäume als solcher wegen, würde er sie auch so beschneitten haben, und halte er sie jetzt an Werth nicht schlechter als früher.

Der Staatsanwalt suchte hiernach zu begründen, daß die Beschädigung der Bäume vollständig constatirt sei, daß ferner über die Vorsätzlichkeit der Handlung kein Zweifel obwalten könne und daß ebenfalls die Frage nach der Rechtswidrigkeit derselben zu bejahen sei, da das an-

gezogene Wohnheitsrecht hier keine Anwendung finden könne und eine specielle Verleihung eines Rechts an den Bäumen weder in dem Contract noch sonst nachzuweisen sei. Fraglich könne es nur sein, ob nicht der Angeschuldigte wenigstens in gutem Glauben seines Rechtes gehandelt habe. Allein auch das sei nach den Unterredungen des Angeschuldigten mit Amtsverwalter Groninger und Cammersecretair Siefken unbedenklich zu verneinen. Demnach trug die Staatsanwaltschaft nach Anweisung des Art. 65. des alten Strafgesetzes auf eine Gefängnißstrafe von 10 Tagen an.

Der Defensor bestritt das Vorhandensein eines zum Thatbestande des angeschuldigten Vergehens erforderlichen Schadens, welcher nach der Natur der Sache und dem Sinn des Gesetzes eine Werthverringerung involvire, welche hier, da von 3 Gutachten nur 1 sich dafür erklärt, jedenfalls nicht erwiesen sei. Sodann die Rechtsfrage anlangend, so müsse das betr. Herkommen, das für ältere Häuser vollkommen feststehe und für Neubauten nur nicht völlig erwiesen sei, in diesem Falle doch Geltung haben, indem der den Verkauf leitende Beamte selbst wiederholt erklärt habe, daß das fragliche Recht auf den Käufer übergehe. Mindestens aber habe Inculpat in gutem Glauben an sein Recht gehandelt, in welchem er durch die vorhergehenden Verhandlungen und Umstände bestätigt werden müßte. Bedenken könne in dieser Beziehung nur die Unterredung mit dem Amtsverwalter Groninger erregen. Allein die so leicht gebaute Ansicht dieses Beamten, der, mit den Vareler Verhältnissen durchaus nicht vertraut, sich auch, wie er selbst ausgesagt, nicht einmal nach dem behaupteten Herkommen erkundigt habe, habe doch, zumal der entschieden anderen Ansicht des viel erfahrenen Beamten Siefken gegenüber, das gute Bewußtsein des Angeschuldigten nicht erschüttern können. Der Defensor beantragte Freisprechung des Angeschuldigten. Das Gericht erkannte dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß, geleitet von der Ansicht, daß hier jedenfalls eine Beschädigung, nicht bloß eine Entstellung der Allee vorliege, daß ein Recht dazu auf Seiten des Angeschuldigten vom Gericht nicht anerkannt werden könne, indem nach dem Contract bestimmt abgesteckte Fuß verkauft seien, daß das Gericht auch nicht habe annehmen können, daß der Angeschuldigte in gutem Glauben des Rechts gehandelt, sondern höchstens in einem Zustand von Zweifelhaftigkeit die That gewagt und die Folgen derselben selbstverständlich auf sich genommen habe; daß endlich das betr. Wohnheitsrecht hier um so weniger anzuerkennen sei, da das für die Wanderung gezahlte Stättegeld nicht von dem Beschuldigten, sondern von der Stadt erhoben worden. Nachdem dies Letztere noch nachträglich vom Angeschuldigten in Abrede gestellt und berichtigt worden, legte derselbe gegen das Erkenntniß Appellation ein.

II. Amtsgericht Varel.

Polizeigerichts-Sitzung am 2. Februar 1859.

In heutiger Sitzung fungirten als Richterschöffen, Hausmann Hinrich Böllner von Tethausen und Landmann Johann Brumund von Obenstrobe.

Es wurden folgende Untersuchungsfachen verhandelt:

1. wider den Kellner Fritz Ruge beim Gastwirth Salomon in Varel. Derselbe war beschuldigt und ge-

ständig, am 8. Jan. d. J. in der Nähe bewohnter Gebäude (hinter dem Salomonschen Stalle) ohne polizeiliche Erlaubniß scharf geschossen zu haben.

Vom Polizeianwalt wurde in Betracht des durch solches Schießen bekundeten Leichtsinns eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen beantragt, das Polizeigericht erkannte jedoch nur auf eine Geldstrafe von 10 fl und die Kosten.

2. wider den Schuhmachergesellen Wilhelm Wolff aus Bessungen, Grobsh. Hefsen, z. Z. Arbeiter beim hies. Hafen.

Derselbe war beschuldigt, am 16. Jan. d. J. Abends auf der Straße ungebührlichen Lärm gemacht und rohe Lieder gesungen zu haben. Er wollte sich wegen seiner großen Trunkenheit dessen nicht erinnern, wurde jedoch nach Vernehmung des Polizeidieners für überführt erachtet, und deshalb dem Antrage des Polizeianwalts gemäß in 3 Tage Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

3. wider die Uhrmachergehülften Manhenke aus Schwortens und Michaelis aus Strelitz, bei von Breton hies. Orts in Arbeit. Dieselben waren beschuldigt, in der Nacht vom 26/27 Decbr. v. J. nach 12 Uhr im Gesellenverkehr sich aufgehalten, und der Aufforderung der Polizei nicht sofort Folge geleistet zu haben. Sie wurden dieser Anschuldigung für geständig erachtet und deshalb dem Antrage der Polizeianwaltschaft gemäß Jeder in 20 gr . Brüche und die Kosten verurtheilt.

4. wider den Herbergswirth Hörmann hieselbst, welcher beschuldigt war, die unter 3. genannten Gesellen zu der fraglichen Zeit bewirthet zu haben. Es wurde diese Beschuldigung in Abrede gestellt, dieselbe konnte auch nicht erwiesen werden, vielmehr botte sich nur Einer der Gesellen einer Tasse Kaffee in der Küche selbst bedient. Die Polizeianwaltschaft zog ihren Antrag zurück, und wurde Hörmann demgemäß freigesprochen.

5. wider Gastwirth Timmermann in Varel. Derselbe war angeklagt, am 15. Jan. d. J., Abends nach 11 Uhr noch einen Gast in seinem Hause gehabt zu haben; stellte solches aber in Abrede und verlangte nähern Beweis. Dieser wurde durch den Polizeidiener sofort geliefert und Timmermann dann der fraglichen Beschuldigung für geständig und überführt erachtet, worauf der Polizeianwalt 3 fl Brüche und Verurtheilung in die Kosten beantragte. Das Gericht erkannte eine Brüche von 2 fl und die Bezahlung der Kosten.

6. wider Anton Gerhard Staschen, Anbauer am Neuenwege.

Derselbe ist seit dem 11. Juli 1855 auf 5 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt, und deshalb angewiesen, sich an jedem Sonntag Morgen bei dem Gemeinde-Vorsteher oder dem Bauervogt zu Neuenwege zu stellen.

Staschen ist dieser Aufgabe nicht ein einziges Mal nachgekommen und ward daher von dem Polizeianwalt angeklagt, dieser Beschuldigung auch sofort geständig und wurde deshalb vom Gerichte in eine 3tägige Gefängnißstrafe und die Kosten verurtheilt, unter Berücksichtigung, daß die jetzige Anzeige zum ersten Male gemacht worden, wogegen der Polizeianwalt eine Stägige Gefängnißstrafe beantragt hatte.

